



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden als
untere Gesundheits- und Infektionsschutz-
behörden sowie
Fachstellen für Pflege- und Behindertenein-
richtungen – Qualitätsentwicklung und Auf-
sicht (FQA)

Name
Tobias Weigl
Telefon
+49 (89) 540233-439
Telefax
E-Mail
Tobias.Weigl@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43f-G8300-2022/4829-2

München,
06.04.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationen zur Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnah- menverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben informieren wir Sie über die wesentlichen Än-
derungen in Folge der Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-
menverordnung (16. BayIfSMV).

Die 16. BayIfSMV wurde im Vergleich zu der vorherigen Fassung deutlich
gekürzt und bezieht sich nunmehr auf bestimmte Gebäude, Einrichtungen
und andere Örtlichkeiten. Sie tritt am 3. April 2022 in Kraft und mit Ablauf
des 30. April 2022 außer Kraft.

1. Infektionsschutzkonzepte

Die bisher in § 6 der 15. BayIfSMV geregelte Verpflichtung zur Erarbeitung
und Beachtung von Infektionsschutzkonzepten ist entfallen. Gemäß § 1 S.

3 der 16. BayIfSMV wird für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr nunmehr lediglich empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen. Unberührt hiervon bleiben jedoch die Vorgaben zur Infektionshygiene wie etwa § 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2. FFP2-Maskenpflicht

Die vormals in § 2 der 15. BayIfSMV geregelte Maskenpflicht wurde neugefasst. Fortan ist die bereits zuvor für stationäre Einrichtungen geltende FFP2-Maskenpflicht in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. h) der 16. BayIfSMV geregelt. Demnach gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener Fahrzeugbereiche, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben, erforderlich ist, von nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallenden voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Hinweise des RKI „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“ können insoweit als Anhaltspunkte dienen, wann für Personen aus alters- oder gesundheitsbedingten Gründen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 vorliegt. Diese Hinweise finden Sie unter folgendem Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html.

Abweichend von der bisherigen Regelung unterfallen heilpädagogische Tagesstätten ausdrücklich nicht der FFP2-Maskenpflicht. Dies ist deshalb erforderlich, weil anderenfalls in heilpädagogischen Tagesstätten als teilstationäre Behinderteneinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. h) der 16. BayIfSMV eine FFP2-Maskenpflicht für die Kinder und Jugendlichen

gelten würde. Hierbei ist jedoch ein Gleichlauf mit (Förder-) Schulen angezeigt, in denen keine Maskenpflicht mehr gelten soll.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt entsprechend bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch

1. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen und
2. nicht unter § 23 Abs. 5 S. 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. h) der 16. BayIfSMV vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ausgenommen Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 S. 2 des Elften Sozialgesetzbuch.

Darüber hinaus weisen wir auf die Generalklausel des § 2 Abs. 2 der 16. BayIfSMV bzgl. Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske hin. Demgemäß entfällt die Maskenpflicht bei Vorliegen notwendiger Gründe. Notwendige Gründe liegen wie bislang insbesondere bei der Inanspruchnahme gastronomischer Leistungen vor. Unabhängig hiervon regelt § 2 Abs. 3 der 16. BayIfSMV die weiterhin geltenden Befreiungstatbestände.

Für Beschäftigte gilt gem. § 2 Abs. 3 S. 4 der 16. BayIfSMV während ihrer dienstlichen Tätigkeit zunächst wie bisher lediglich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass die in den Allgemeinverfügungen geregelte FFP2-Maskenpflicht neben der 16. BayIfSMV weiterhin gilt. In diesem Zusammenhang weisen wir deshalb ausdrücklich auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18.03.2022 hin, wonach auch Beschäftigte in Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zum Tragen einer FFP2-Maske im Rahmen der ar-

beitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, soweit kein Befreiungsgrund vorliegt.

3. Einrichtungsbezogene Testerfordernisse

Die vormals in § 7 der 15. BayIfSMV geregelten einrichtungsbezogenen Testerfordernisse sind nunmehr in § 3 der 16. BayIfSMV geregelt. § 3 der 16. BayIfSMV wurde dahingehend neu gefasst, dass die bisher bestehenden Regelungen und Pflichten zentral in einer Norm übersichtlicher zusammengefasst wurden. Inhaltliche Abweichungen zu den bisher bestehenden Regelungen ergeben sich dadurch nicht. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass der Zugang zu Einrichtungen für Besucher, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige weiterhin nur erfolgen darf, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Wie in der bisherigen Fassung geregelt, müssen auch Geimpfte und Genesene einen Testnachweis vorlegen, wobei Betreiber und Beschäftigte, die geimpft oder genesene Personen sind, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis erbringen müssen. Sofern Beschäftigte oder Betreiber, die geimpft oder genesene Personen sind, einen Selbsttest durchführen, kann dieser auch wie bislang ohne Aufsicht erfolgen. Für Betreiber und Beschäftigte der oben genannten Einrichtungen und Unternehmen des ambulanten Bereichs gelten die Testerfordernisse weiterhin entsprechend, soweit sie Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen.

Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des pandemischen Lagebildes erforderlich, um vulnerable Gruppen umfassend zu schützen. Die weiterhin vorherrschende Omikron-Welle mit den höchsten Fallzahlen seit Beginn der Corona-Pandemie, die infektionsbedingten Personalausfälle sowie eine hohe Inanspruchnahme der Intensivkapazitäten führen zu der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Insbesondere im Lichte der vorerst begrenzten Geltungsdauer sind die Regelungen der 16. BayIfSMV als angemessen anzusehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Siegfried Meier
Regierungsdirektor